

# GRÜNE BILDUNGS-WERKSTATT

OBERÖSTERREICH

## STATUTEN

### **1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Grüne Bildungswerkstatt Oberösterreich" (ZVR-Zahl 143576396)
- 1.2 Der Sitz ist in Linz. Es sind aber auch Zweigstellen möglich.
- 1.3 Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Oberösterreich.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Bundesvereines "Die Grüne Bildungswerkstatt" mit Sitz in Wien. Er entsendet Delegierte in die Gremien des Bundesvereins.

### **2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereines**

- 2.1 Zweck des Vereines ist es, die politische Bildungsarbeit im Rahmen der Bundesverfassung zu fördern. Insbesondere sollen politische und kulturelle Bildung, sowie Einsichten in politische, rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge - unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und gesellschaftspolitischer Problemstellungen - im Rahmen der Grundsätze der Partei "Die Grünen – Die Grüne Alternative" gefördert und bestehende Initiativen unterstützt und eingebunden werden.
- 2.2 Es können auch die Intentionen von Initiativen, Vereinen und Organisationen mit analogen Zielen gefördert werden.
- 2.3 Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Zweck des Vereines ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 2.4 Diese Zwecke des Vereines sollen erreicht werden durch:
  - 2.4.1 Bildungsveranstaltungen aller Art, wie Kurse, Seminare, Vorträge, Exkursionen, Wanderungen, Reisen, Plattformen, e-learning Modelle.
  - 2.4.2 Herausgabe von Druckwerken und elektronischen Medien aller Art.
  - 2.4.3 Errichtung von Bibliotheken, Archiven, Pressesammlungen, einer Mediathek, Bildung von Arbeitskreisen und Untergliederungen.
  - 2.4.4 Veranstaltung von Diskussionen, Enqueten, wissenschaftliche Tagungen und Kongressen.
  - 2.4.5 Durchführung von oder Auftragsvergabe für wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Gutachten.

- 2.4.6 Einrichtung und Betrieb von Bildungszentren mit den dafür notwendigen Einrichtungen.
- 2.4.7 Andere Maßnahmen und Veranstaltungen und Initiativen zur Förderung der oben angeführten Ziele.

### **3 Aufbringung der Mittel**

Die Mittel hierzu werden aufgebracht durch

- 3.1 Mitgliedsbeiträge
- 3.2 Erlöse von Veranstaltungen,
- 3.3 Verkauf von Publikationen,
- 3.4 TeilnehmerInnenbeiträge,
- 3.5 Spenden,
- 3.6 Subventionen,
- 3.7 sonstige Einnahmen (Anteil an der staatlichen Förderung)

### **4 Mitglieder**

- 4.1 Mitglieder des Vereines können natürliche Personen, juristische Personen sowie Organisationen sein.
- 4.2 Sie müssen schriftlich ihr Einverständnis mit dem Zweck des Vereines und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bekunden, sofern nicht Pkt. 4.3 gilt.
- 4.3 Mitglieder der Grünen sind automatisch Mitglieder der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich

### **5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- 5.2 Zwei Monate nach erstmaligem Entrichten des Jahresmitgliedsbeitrags kann das Mitglied von den Rechten Gebrauch machen.
- 5.3 Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.

## **6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand hat dabei die bisherige Tätigkeit des/der BewerberIn zu beachten. Aufnahmeansuchen können mit Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 6.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 6.3 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.4 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 1 Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und / oder der Grünen Grundwerte verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

## **7 Organe des Vereins, Vertretung nach außen**

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 die Generalversammlung,
- 7.2 der Vorstand,
- 7.3 die RechnungsprüferInnen,
- 7.4 das Schiedsgericht.

## **8 Die Generalversammlung**

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden.
- 8.3 In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung stattzufinden.
- 8.4 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 8.5 Anträge zu Tagesordnungspunkten, Bewerbungen und Wahlvorschläge müssen mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein.
- 8.6 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

- 8.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 5 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 8.8 Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- 8.9 Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Vorstandswahlen können nur durchgeführt werden, wenn mindestens so viele Mitglieder anwesend sind, als die doppelte Anzahl der zu wählenden Funktionen.
- 8.10 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.11 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **9 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 9.2 Entlastung des Vorstandes und der/des FinanzreferentIn,
- 9.3 Wahl und Enthebung der/des Obfrau/Obmannes, der Schriftführung, der/des FinanzreferentIn und deren jeweilige Stellvertretungen, sowie der zwei RechnungsprüferInnen,
- 9.4 Festlegung der Anzahl der freien Funktionen,
- 9.5 Wahl und Enthebung der freien Funktionen,
- 9.6 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- 9.7 Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern,
- 9.8 Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 9.9 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- 9.10 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **10 Der Vorstand:**

- 10.1 Der Vorstand besteht aus sechs Personen und von der Generalversammlung eventuell gewählten freien Funktionen und einer/einem von der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ entsandten VertreterIn mit Stimmrecht.
- 10.2 Der Vorstand ist geschlechterparitätisch zu besetzen.
- 10.3 Es soll mindestens so viele Kandidaturen für den Vorstand geben, wie die von den Statuten vorgesehene Zahl der Vorstandsmitglieder. Sollte das nicht der Fall sein ist, oder sollten ein oder mehrere Plätze bei einer Wahl nicht besetzt werden können, so ist innerhalb von drei Monaten eine neuerliche Generalversammlung anzusetzen.

- 10.4 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 10.5 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand hat weiters das Recht zur Kooption von freien Funktionen in der von der Generalversammlung beschlossenen Anzahl.
- 10.6 Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen.
- 10.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 10.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.9 Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung ihr/sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 10.10 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10.11 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
- 10.12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

## **11 Aufgaben des Vorstandes:**

- 11.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Weiters trägt der Vorstand die Verantwortung über die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel der Grünen Bildungswerkstatt OÖ.
- 11.2 In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - 11.2.1 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
  - 11.2.2 Jährliche Veröffentlichung des Jahresabschlusses,
  - 11.2.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
  - 11.2.4 Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - 11.2.5 Anschaffung von Objekten, Einrichtungsgegenständen und sonstigen Materialien zur Verwirklichung des Vereinszweckes
  - 11.2.6 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
  - 11.2.7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
  - 11.2.8 Der Vorstand entsendet Delegierte in die Bundesorgane der " Grünen Bildungswerkstatt",
  - 11.2.9 Verwirklichung des Vereinszwecks.

## **12 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder:**

- 12.1 Die Obfrau/Der Obmann oder ihr/sein/e StellvertreterIn vertritt den Verein nach außen und im Leitungsteam der Grünen OÖ. Der Vorstand kann aber dem/der GeschäftsführerIn die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.
- 12.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:
  - 12.2.1 Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.
  - 12.2.2 Die/der SchriftführerIn hat die Obfrau/ den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
  - 12.2.3 Die/der FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich und gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau zeichnungsberechtigt bei Bankkonten und allen übrigen finanziellen Bereichen.
  - 12.2.4 Die StellvertreterInnen der/des Obfrau/Obmannes, der/des SchriftführerIn oder der/des FinanzreferentIn dürfen nur tätig werden, wenn die/der Obfrau/Obmann, die/der SchriftführerIn oder die/der FinanzreferentIn verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

## **13 RechnungsprüferInnen**

- 13.1 Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 13.2 Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.  
Die Verwendung von Fördermittel ist unter Beachtung der Kriterien der jeweiligen Förderstellen auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit zu prüfen.  
Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 13.3 Die Verwendung von Bundesmittel gemäß dem Bundesgesetz zur Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (PubFG 1984 idgF) muss im Rahmen der Jahresprüfung des Vereins „Grüne Bildungswerkstatt Oberösterreich“ durch eine/n WirtschaftsprüferIn (oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999 geprüft werden

## **14 Das Schiedsgericht**

- 14.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die so namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 14.4 Das Schiedsgericht ist unverzüglich einzuberufen und hat seine Entscheidung spätestens innerhalb von drei Monaten zu fällen.

## **15 Auflösung des Vereins**

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.10. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.
- 15.3 Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.
- 15.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

## **16 Wahlmodus**

- 16.1 Gültigkeit  
Der Wahlmodus gilt für die Wahlen zum Vorstand der Grünen Bildungswerkstatt OÖ.  
Ein neuer Wahlmodus tritt erst mit der auf den Beschluss folgenden Generalversammlung in Kraft.
- 16.2 Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen  
Der Vorstand legt die formellen Kriterien für Wahlen fest:  
- die Fristen für die Bewerbung  
- alle weiteren Fristen und Termine, sofern sie nicht in den Statuten festgelegt sind.  
Der Vorstand ist für die Bekanntmachung der Ausschreibung zuständig.
- 16.3 Wahlmodus für den Vorstand  
Die nach diesem Statut von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden nach folgendem Modus gewählt:  
Zuerst werden der/die Obmann/Obfrau, der/die FinanzreferentIn und die Schriftführung gewählt. Dann werden die jeweiligen Stellvertretungen gewählt.  
Danach wird die vorgesehene Anzahl an freien Funktionen in Platzwahl gewählt, bis alle Mitglieder des Vorstandes gewählt sind. Hierfür gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- 16.4 Allgemeine Verfahrensbestimmungen bei Wahlen  
Frauen können um jeden Platz kandidieren. Männer nur dann, wenn die Frauen-Parität erfüllt ist.  
Vor einem Wahlgang wird jedem/r Kandidat/in eingeräumt, ein Statement abzugeben und Fragen der Anwesenden zu beantworten.

#### Wahl mit einer/m Kandidatin/en

Tritt nur ein/e Kandidat/in an, so muss bei der Abstimmung die Möglichkeit für Zustimmung und Ablehnung bestehen. Der/Die Kandidat/in gilt als gewählt, wenn sie/er mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

#### Wahl zwischen zwei KandidatInnen

Von zwei KandidatInnen gilt die/der als gewählt, die/der die meisten gültigen Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet bei gleichem Geschlecht das Los, bei verschiedengeschlechtlichen Kandidaturen gewinnt die Frau.

#### Wahl zwischen mehr als zwei KandidatInnen

Treten mehr als zwei KandidatInnen an, so gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der/die mehr als 50% der gültigen Stimmen erreicht. Erreicht niemand mehr als 50% der gültigen Stimmen, gilt das Erreichen der Wahlzahl als Eintrittskriterium in den nächsten Wahlgang.

Mit der Wahlzahl wird gewählt, bis nur mehr zwei KandidatInnen gegeneinander antreten.

Ausnahme: Erreicht von mehreren KandidatInnen nur eine/r die Wahlzahl, so gelangt auch der/die Kandidat/in in den nächsten Wahlgang, die/der die zweitmeisten Stimmen erreichen konnte. Sind dies mehrere, kommt es zwischen ihnen zur Stichwahl. Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet bei gleichem Geschlecht das Los, bei verschiedengeschlechtlichen Kandidaturen gewinnt die Frau.

Wahlzahl: Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert durch Anzahl der KandidatInnen.

Gültige Stimme: Wenn für nur eine Kandidatin/einen Kandidaten gestimmt wurde.

**Beschluss der Statutenänderung: Generalversammlung vom 20. März 1992**

**Beschluss der Statutenänderung: Generalversammlung vom 28. November 1997**

**Beschluss der Statutenänderung: Generalversammlung vom 10. Jänner 2004**

**Beschluss der Statutenänderung: Generalversammlung vom 4. Dezember 2004**

**Beschluss der Statutenänderung: Generalversammlung vom 13. Juni 2006**

**Beschluss der Statutenänderung: Generalversammlung vom 16. März 2012**

**Beschluss der Statutenänderung: Generalversammlung vom 27. Januar 2017**

**Beschluss der Statutenänderung: Generalversammlung vom 15. März 2018**

**Beschluss der Statutenänderung: Generalversammlung vom 28. Juni 2019**